

GESCHÄFTSORDNUNG

der Korporativen Mitglieder der DGIM

&

CODE OF CONDUCT

der Zusammenarbeit zwischen der DGIM
und ihren Korporativen Mitgliedern

(Beschlossen vom Vorstand am 07.02.2023)



Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin (DGIM) und ihre Korporativen Mitglieder arbeiten mit dem Ziel zusammen, sich gegenseitig in medizinisch-wissenschaftlichen und gesundheitspolitischen Fragen zu beraten. Insbesondere soll ein regelmäßiger Austausch über Innovationen in der Forschung und über Versorgungsthemen gefördert werden. Die Korporativen Mitglieder unterstützen darüber hinaus die Ziele der DGIM und können durch die DGIM in deren Arbeit einbezogen werden.

Juristische Personen, welche die Ziele der DGIM unterstützen und im Bereich der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung, Entwicklung und Gesundheitsversorgung tätig sind, können Korporative Mitglieder in der DGIM werden. Das sind z.B. forschende Arzneimittel-firmen, Geräte- und Diätetika-herstellende Firmen, medizinische Fachverlage, Hochschulen und informations- und medientechnische Unternehmen u.a..

Für die Zusammenarbeit gilt diese Geschäftsordnung:

1. Die Korporativen Mitglieder der DGIM dürfen die Bezeichnung „Korporatives Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin“ führen.
2. Die Korporativen Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit einen Sprecher, der im Ausschuss der DGIM vertreten ist, sowie zwei Stellvertreter. Der Sprecher vertritt die Korporativen Mitglieder gegenüber dem Vorstand der DGIM und seinen Organen. Die Amtszeit der Sprecher beträgt 2 Jahre.
3. Der Sprecher lädt die Korporativen Mitglieder mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Korporativen Mitglieder werden von dem Sprecher zu den Sitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen eingeladen. Der Vorstand der DGIM erhält die Einladung zur Kenntnis. Vorstand, Ausschuss und die Geschäftsführung der DGIM haben die Möglichkeit, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen der Korporativen Mitglieder finden vorzugsweise in Präsenz statt, können aber auch virtuell erfolgen.
4. Eine Versammlung der Korporativen Mitglieder muss einberufen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder dies schriftlich von dem Sprecher verlangen.
5. Eine Versammlung der Korporativen Mitglieder ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Alle Sitzungen der Korporativen Mitglieder müssen protokolliert werden. Jedes Korporative Mitglied und der Vorstand der DGIM erhalten eine Kopie der Protokolle.
7. Jedes Korporative Mitglied benennt gegenüber der DGIM und den Sprechern einen offiziellen Repräsentanten. Dieser Repräsentant wird in der Verteilerliste der DGIM geführt und ist stimmberechtigt. Jedes Korporative Mitglied besitzt nur eine Stimme. Der Repräsentant kann sein Mandat inklusive Stimmrecht für eine Sitzung an einen Vertreter seiner Firma weitergeben. Zu einer Sitzung der Korporativen Mitglieder können



GESCHÄFTSORDNUNG

der Korporativen Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V.

- auch mehrere Personen einer Firma eingeladen werden bzw. erscheinen. Die Sprecher können Vertreter der Repräsentanten abhängig vom Thema in die Kommunikation der Korporativen Mitglieder einbinden und in der Verteilerliste der Sprecher mitführen.
8. Die DGIM kann die Korporativen Mitglieder zur aktiven Mitarbeit in eine Kommission oder Arbeitsgruppe einladen. Bei einer durch die DGIM veranlassten Einbindung von Korporativen Mitgliedern in eine Kommission oder Arbeitsgruppe beruft der Vorstand der DGIM im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gremiums Delegierte der Korporativen Mitglieder.
 - a. Ein Delegierter der Korporativen Mitglieder ist anderen Mitgliedern der Kommission oder Arbeitsgruppe gleichgestellt.
 - b. Der Delegierte repräsentiert in der Kommission oder Arbeitsgruppe die Korporativen Mitglieder in Ihrer Gesamtheit.
 - c. Im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Sprecher der Korporativen Mitglieder können die Delegierten in den jährlichen Sitzungen der Korporativen Mitglieder berichten. Die Delegierten sind Ansprechpartner für die Korporativen Mitgliedsunternehmen zu den jeweiligen AG- bzw. Kommissions-themen.
 9. Sollte der Sprecher der Korporativen Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, so wird die Aufgabe auf die beiden stellvertretenden Sprecher bis zur nächsten Mitgliederversammlung und einer dann dort notwendigen Neuwahl des Sprechergremiums übertragen.
 10. Für die DGIM-bezogenen Aktivitäten der Korporativen Mitglieder gilt die Reisekostenrichtlinie der DGIM.



CODE OF CONDUCT

der Zusammenarbeit zwischen der DGIM und ihren Korporativen Mitgliedern

Der gegenseitige Austausch von Informationen zwischen dem Vorstand sowie anderen Gremien der DGIM und den Korporativen Mitgliedern ist gewünscht und im Sinne der Ziele der DGIM wertvoll. Die Korporativen Mitglieder beraten auf Wunsch den Vorstand der DGIM und bei Bedarf die Kommissionen und Arbeitsgruppen (gemeinsam in der Folge „Gremien“). Im Rahmen dieser beratenden Tätigkeit werden einzelne Korporative Mitglieder als Delegierte für deren Expertengebiet durch die Korporativen Mitglieder und den Vorstand benannt. Themenspezifisch nehmen diese Delegierten an Sitzungen und Diskussionen teil, aus denen Positionspapiere der DGIM, wissenschaftliche Publikationen und die Initiierung gemeinsamer Aktivitäten und weiteres entstehen können.

Dem Vorstand der DGIM und ihren Korporativen Mitgliedern ist es wichtig, Transparenz in der Zusammenarbeit zwischen DGIM und Korporativen Mitgliedern zu schaffen. Hierzu wird dieser „Code of Conduct“ beschlossen:

1. Die Geschäftsstelle der DGIM führt eine Liste der in den Kommissionen und Arbeitsgruppen als Delegierte mitarbeitenden Korporativen Mitglieder.
2. Interne Sitzungen der Korporativen Mitglieder werden gemäß deren Geschäftsordnung protokolliert.
3. An der Erarbeitung von medizinisch-wissenschaftlichen Leitlinien werden Korporative Mitglieder zur Vermeidung möglicher Interessenskonflikte nicht beteiligt.
4. Bei der Erstellung von Positionspapieren sind Korporative Mitglieder grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Sollten Korporative Mitglieder in den Vordiskussionen und der Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen eingebunden sein, so ist dies dem Vorstand der DGIM von Seiten der Gremienvorsitzenden anzuzeigen und bei Publikationen offenzulegen. Die endgültige Formulierung von DGIM-Positionen obliegt ausschließlich dem DGIM-Vorstand.
5. Die Beteiligung eines Korporativen Mitglieds an der Erstellung von Konsensuspapieren ist bei deren Veröffentlichung offenzulegen. Im Falle von bekannten Interessenkonflikten, wird das Korporative Mitglied nicht an der Erarbeitung des Konsensuspapiers beteiligt. Die Nennung des jeweiligen Korporativen Mitglieds ist bei einer Mitarbeit an einem Konsensuspapier transparent zu machen und folgendermaßen vorzunehmen: „X.Y. *Firmenzugehörigkeit in Vertretung der Korporativen Mitglieder der DGIM“.
6. Für die Erarbeitung von wissenschaftlichen Artikeln kommen stets die entsprechenden ICMJE-Standards in der jeweiligen Fassung für eine „Good Publication Practice“ zur Anwendung: Es werden die geltenden Standards der „Good Publication Practice“ (gute Publikationspraxis, Battisti W, et al. Ann Int Med 2015; 163(6):461-464) sowie die Kriterien für Autorenschaft, wie vom International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE) formuliert, eingehalten.
7. Bei der Zusammenarbeit der Korporativen Mitglieder und der DGIM gelten die Kodices zwischen Fachgesellschaften und Industrie (z.B. FSA-Kodex für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Ärzten, Apothekern und anderen Angehörigen



CODE OF CONDUCT

der Zusammenarbeit zwischen der DGIM und ihren Korporativen Mitgliedern

medizinischer Fachkreise - aktuelle Version 2021).

8. Unter Einhaltung der obigen Grundsätze sind die Korporativen Mitglieder in den Gremien der DGIM allen anderen Mitgliedern gleichgestellt.

Die Beteiligung der Korporativen Mitglieder an der Arbeit der Gremien erfolgt ausschließlich aufgrund deren Expertise und ist im Rahmen der Mitgliedschaft als Korporatives Mitglied stets ehrenamtlich.



**Deutsche Gesellschaft
für Innere Medizin e.V.**

Irenenstrasse 1
65189 Wiesbaden

www.dgim.de
info@dgim.de

Tel: +49 611 205 80 40 0
Fax: +49 611 205 80 40 46